D. Höroldt, Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580. (Bonner Geschichtsblätter XI, 1957). 387 Seiten, 21 Abbildungen und 2 Karten.

Die vorliegende Arbeit, eine Bonner phil. Dissertation, hat sich die Aufgabe gestellt, für den behandelten Zeitraum eine vollständige, die Ergebnisse der zahlreichen Einzeluntersuchungen verarbeitende und modernen Ansprüchen in Stoffsammlung und Methode genügende Geschichte des Bonner Münsterstifts zu schreiben. Man wird gern bestätigen, daß dieses Ziel erreicht wurde, denn nicht nur ist das umfangreiche und ziemlich weit verstreute Material mit erstaunlicher Vollständigkeit gesammelt, sondern auch in hervorragendem Maße geistig bewältigt worden. Dem gediegenen Inhalt entspricht die Ausstattung; insbesondere wird man auch die Beigabe von 21 mit Sorgfalt ausgewählten Abbildungen und zwei Karten dankbar begrüßen.

Der Textteil der Arbeit, deren Schwergewicht eindeutig auf dem kirchenrechtlichen Sektor liegt, gliedert sich in 5 Hauptabschnitte. Der Verfasser unterrichtet uns zunächst (S. 28—35) über die traurige Geschichte von Bibliothek und Archiv, zu der noch im letzten Krieg ein weiteres schmerzlich berührendes Kapitel geschrieben wurde. Wertvoll ist besonders die genaue Bestandsaufnahme des jetzt noch vorhandenen Materials. Es folgen 'Gründung und Frühgeschichte' (S. 36—61), 'Die Verfassung des Stifts' (S. 62—118), wo in 5 Unterabteilungen das Kapitel und die Kanoniker, Dignitäten und Ämter, Altäre und Vikarien, das Hospital St. Ägidii und der Stiftsgottesdienst behandelt werden, 'Die Besitzungen und Rechte des Cassiusstifts' (S. 119—161) mit Kapiteln über die Kollationsrechte, Entwicklung und Verwaltung der Besitzungen, Lehnswesen und Ministerialität, Vogtei und Immunität, und zum Schluß, 'Die äußeren Verhältnisse' mit einem Überblick über die äußere Geschichte des Stifts in ihren mannigfachen Beziehungen zum Erzbischof von Köln, zum deutschen König, zum Adel und zu der Stadt Bonn. Etwas unorganisch ist hier noch der Abschnitt über Stand, Herkunft und Bildung der Bonner Kanoniker angehängt worden. Ein Exkurs befaßt sich mit dem 3. Patron des Bonner Münsters (S. 200—202). Es folgen, den Umfang des Textteils fast

erreichend, die Listen, gegliedert in Personallisten, die bis zum Ende des Stifts fortgeführt sind (S. 204—295), Altäre und Kapellen mit deren Vikaren (S. 295—315), Listen der Stiftsbesitzungen mit stichwortartigen Angaben über Erwerb und Verlust, Größe und die daraus fließenden Einkünfte (S. 315—340), der abhängigen Kirchen (S. 340—349), der Memorienstiftungen (S. 349—358), der Einkünfte des Hospitals, der Priesterbruderschaft St. Johannis Evang. und der Zinsen und Renten des Wochenamtes (S. 358—362). Den Abschluß bildet das Personenregister.

Obwohl die in den fragmentarischen Abschriften Helmans erhaltenen ältesten Urkunden des Stifts in eine Zeit zurückgehen, die keine andere geistliche Gemeinschaft der Erzdiözese Köln auch nur entfernt erreicht, erweisen sich für die Frage nach dem Gründungsdatum des Stifts die Ausgrabungsbefunde als weit ergiebiger. Walter Bader, Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 144/45, hat bereits aus ihnen gefolgert, daß das Stift um 780 an der Stelle einer älteren Märtyrergedenkstätte gegründet wurde; ein Ergebnis, dem sich H. anschließt. Aus dem Umstand, daß der Erzbischof von Köln von 787 bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts als Abt genannt wird, folgert H. wohl zutreffend, daß er auch der Gründer des Stifts war, Überzeugend, und in der behutsamen Interpretation der Befunde vorbildlich, wird nachgewiesen, daß St. Cassius keine Rolle in der Missionierung und Pastorisierung des rechtsrheinischen Auelgaus, des Gebiets an der unteren Ahr und um Bonn gespielt hat (S. 56 ff.). Mit Nachdruck wird hier betont, daß bei keiner der späteren abhängigen Kirchen ein Gründung durch das Stift wahrscheinlich gemacht werden kann und daß bei Kirchenverleihungen im frühen Mittelalter eine finanzielle Besserstellung der beschenkten geistlichen Institution, aber nicht eine bessere geistliche Betreuung der Einwohnerschaft beabsichtigt war. Von allgemeiner Bedeutung sind ferner die Darlegungen über die Rechte von St. Cassius an seinen Kirchen, in denen an einigen lehrreichen Beispielen das Auseinanderfallen von kirchenrechtlicher Theorie und Praxis gezeigt wird (S. 119 ff.). Die 'oboedientia', eine an den kölnischen Stiften sehr beliebte Form der Vermögensverwaltung (Verpachtung einzelner Güter an Kapitelsangehörige) wird auf S. 139 ff. erstmals ausführlich besprochen. Daß ihre Einführung in Bonn mit der Trennung von Propst- und Kapitelsgut zusammenhängt (so H. S. 139), dürfte zutreffen, doch besteht in anderen kölnischen Stiftern Kölns dieser Zusammenhang nicht 1). Etwas zu knapp geraten ist die Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, auch bei voller Würdigung der sicher zutreffenden Aussage des Verfassers, daß sich aus dem vorhandenen Material kaum Ergebnisse von allgemeiner Bedeutung gewinnen lassen. Wegen der Person des Hauptakteurs verdienen die etwas ausführlicher dargestellten Versuche Johann Groppers Beachtung, die vielfach entfremdeten Güter und Rechte der Propstei zurückzugewinnen. In welchem Maß der Erzbischof von Köln die wirtschaftliche Kraft des Stifts zur Besoldung seiner Beamten ausnutzte, wird durch die Zusammenstellung auf S. 176 deutlich. Daß die Selbstergänzung des Kapitels zu einer starken Begünstigung von Verwandten führte, zeigt Anm. 13 auf S. 194. Die Gründe, die seit dem 14. Jahrhundert die Verdrängung der adligen Kanoniker durch Bürgerliche bewirkten, werden umsichtig auf S. 194 f. erörtert. In dem Abschnitt über die sehr geringen Beziehungen des Stifts zu den deutschen Königen hätte noch erwähnt werden können, daß das Gut in Geistingen aus dem Besitz König Ludwig des Jüngeren über einen Abt Heinrich an St. Cassius gelangt ist 2).

Eine unentbehrliche Ergänzung des Textes, der auf Einzelheiten ohne allgemeinere Bedeutung sehr wenig eingeht, bieten die Listen, in denen ein außerordentliches Maß an Arbeit steckt. Bei ihrer Durchsicht wird z. B. erst augenfällig, zu welcher Verwirrung die päpstlichen Provisionen führten, die besonders das Amt des Propstes und des Scholasters betrafen und hier vollständig verzeichnet sind. Eine Fülle von Belegen gibt es zu dem Thema 'Pfründhäufungen'. Aber auch zu ganz speziellen und mit St. Cassius nicht zusammenhängenden Fragen sind wertvolle Hinweise vorhanden: aus der Bemerkung S. 206, daß Propst Lothar von Hochstaden 1182 als Propst in Münstereifel bezeugt ist, ergibt sich der Termin, vor dem die dortige von Kloster Prüm abhängige mönchische Niederlassung stiftische Lebensformen angenommen haben muß. Eine Anzahl von Stichproben ergab, daß die bei Zusammenstellungen dieses Umfangs wohl unvermeidlichen Fehler und Auslassungen sich in sehr engen

2) Von P. Kehr, Die Urkunden der deutschen Karolinger Bd. 1 (1934) Einleitung S. XLIV als Dependitum für das Cassiusstift aufgeführt, was etwas zu weit geht.

¹⁾ Die 'oboedientia' wird am Dom bereits um 1120 genannt (Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I [1840] Nr. 258; zur Datierung P. Melchers, Zeitschr. Berg. Gesch.-Ver. 45, 1912, 91 Anm. 201), während die Vermögenstrennung dort erst 1373 erfolgte (Stadtarchiv Köln, Domstift Urk. 1289, 1290 und 1294). Ebenso setzt die Urkunde über die Vermögenstrennung in Mariengraden von 1282 (ungedruckt, Stadtarchiv Köln, Farragines Gelenii IV Bl. 204 ff.) diese Form der Vermögensverwaltung bereits als bestehend voraus.

Grenzen halten ³). Weniger erfreulich ist die Feststellung, daß der Verfasser bei dieser zweifellos ermüdenden und langwierigen Arbeit kurz vor dem endgültigen Ziel aufgegeben hat. In den Personallisten sind nämlich die Herkunftsbezeichnungen bunt durcheinander einmal in moderner, einmal in der alten Form gegeben. Da die Listen den Anmerkungsapparat entlasten sollen, wünschte man sich häufigere Verweise im Text. So erfahren wir zwar Zahl und Stellung der erzbischöflichen Beamten, die Pfründen des Cassiusstifts innehatten; wer jedoch die Namen wissen will, muß sie sich aus rund 65 Seiten zusammensuchen. Ähnlich ist es bei den statistischen Angaben über die Verwandtschaftsverhältnisse. Die beiden letzten kritischen Bemerkungen beabsichtigen nicht, das oben ausgesprochene Gesamturteil einzuschränken. Die Arbeit von H. ist, ebenso wie die von R. Kottje über das Stift St. Quirin in Neuß, vorzüglich dazu geeignet, als Muster für ähnliche Untersuchungen zu dienen. Gerade deshalb scheint es mir erforderlich zu sein, auf einige kleinere Schwächen hinzuweisen, denen man nicht gerne in späteren Arbeiten wiederbegegnen möchte.

Düsseldorf.

E. Wisplinghoff.

³⁾ Unter den Kanonikern vor 1203 sind nachzutragen: Dietrich von Heimbach, Erzbischof 1208—1212 (vgl. Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 159, 1957, 43 Anm. 54); Bertolf von Münstereifel (S. 314: nicht vom Kloster[!] Münstereifel). Petrus Bruer von Andernach (S. 257) und Johann Valentin — Velten (S. 266) waren Rektoren der Burgkapelle S. Sylvester auf der Godesburg (Staatsarchiv Düsseldorf, Kurköln Akten VId Amt Bonn, Kirchen- und Schulsachen 24). Zu S. 235 ist zu ergänzen, daß nach Sauerland, Urkunden und Regesten z. Gesch. d. Rheinlande a. d. Vat. Archiv I 819, nicht der Edle Walter von Meisenburg (in Luxemburg), sondern sein Sohn Jofrid providiert wurde.